

Zolles die Erlaubnis erteilt. Die Übertragung des Rechtes gleichjam in Bausch und Bogen an einen Grundherrn, auf seinem Gebiete Zölle zu errichten, wo und wie viele er wolle, dieser viel weiter gehende Mißbrauch des Zollregals blieb erst der nächsten Periode vorbehalten.

Die Vergebung von Regalien war lange Zeit, wie die von Reichsgut, lediglich von der Willkür des jeweiligen Königs abhängig; erst in den Vereinbarungen von 1220 und 1234 trat auch darin eine Beschränkung ein.

Sonstige Einkünfte der Könige — außer dem Ertrag des Reichsguts und der Regalien — gab es nur wenige und unbedeutende. Es waren dies: das sog. „Judenschutzgeld“, welches die Judenschaft für den Schutz ihrer Personen und ihres Handels zahlte, zeitweilige „Ehrengeschenke“ von geistlichen Stiftungen und von Städten; außerordentliche Beihilfen, die „in Notfällen“ von den geistlichen Fürsten erbeten wurden; der Tribut abhängiger Völker (z. B. der „Slavenzehnt“), Strafgebühren bei gerichtlichen Verurteilungen, der Mißbrauch öffener geistlicher Pfründen u. dgl. m. Regelmäßige Reichssteuern kannte man nicht. Nur ganz einzelne Orte (z. B. Chur) zahlten nach altem Herkommen alljährlich eine Kleinigkeit ans Reich, und in ganz besondern Fällen (so 1207 „zur Erhaltung des heiligen Landes“) ward mit Zustimmung der Fürsten eine „gemeine Reichsteuer“ für eine Reihe von Jahren (damals fünf) auferlegt (von jedem Pflug 6 Denare, von jedem Kaufmann oder Geschäftstreibenden sowie von jedem Hausbesitzer 2 Denare). Bei Heereszügen und für die Hofhaltung des Kaisers waren Naturalleistungen herkömmlich.

Neuntes Kapitel.

Das Heer- und Verteidigungswesen des Reiches.

Bei den alten Germanen, ja selbst noch unter Karl dem Großen, hatte die Stärke des Heeres auf dem Fußvolke beruht. Allmählig aber war die Reiterei in den Vordergrund getreten. Der Dienstadel zog den vornehmeren Dienst zu Rosse vor. Durch die Kriege mit den asiatischen Reitervölkern, Ungarn u. a., war eine starke und wohlgerüstete Reiterei zu einer Notwendigkeit geworden. Heinrich I.